

- | | | |
|---|---|---|
| 1. In den Haupt- und Finanzausschuss (09.12.2014) | / | / |
| 2. In den Rat (16.12.2014) | / | / |

Beitritt der Gemeinde Sonsbeck zur interkommunalen Einkaufsgenossenschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW (KoPart eG)

Antrag:

1. Die Gemeinde Sonsbeck tritt zum 01.01.2015 der interkommunalen Einkaufsgenossenschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW mit dem Namen KoPart eG bei.
2. Der Bürgermeister sowie der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters werden bevollmächtigt, alle Erklärungen abzugeben, die für den Beitritt der Gemeinde Sonsbeck zur KoPart eG erforderlich sind.
3. Die Gemeinde Sonsbeck wird in der Generalversammlung der KoPart eG gemäß § 113 GO NRW durch den Bürgermeister, im Verhinderungsfall durch den allgemeinen Vertreter, vertreten.

Begründung:

Am 14.06.2012 wurde auf Initiative des Städte- und Gemeindebundes NRW die neue interkommunale Einkaufsgemeinschaft KoPart eG (= Kommunal & Partnerschaftlich) gegründet. Die Zielsetzung der KoPart eG liegt darin, die kommunale Bedarfsdeckung zu verbessern, indem durch Nachfragebündelung (gemeinsame Ausschreibung und gebündelte Einkäufe) günstigere Konditionen erzielt werden. Damit wird für die einzelnen Mitgliedskommunen eine Kostenersparnis erreicht. Die Genossenschaft KoPart bietet ihren Mitgliedern folgende Dienstleistungen und Vorteile:

- Beschaffung von Massengütern durch Sammelausschreibungen bzw. zu Sonderkonditionen aus Rahmenvereinbarungen (z.B. Bürobedarf, Reinigungsmaterialien, Schulmöbel),
- bessere Konditionen und Preisvorteilung durch die Bündelung großer Stückzahlen,
- rechtssichere Durchführung von Ausschreibungsverfahren (z. B. europaweite Ausschreibungen) für die Mitglieder,
- Qualitätszirkel (zur Standardisierung der Produkte und Schaffung einer einheitlichen Produktpalette),
- Erfahrungsaustausch (zu einzelnen Produkten).

Die Genossenschaft ist nicht gewerblich tätig, sondern dient der wirtschaftlichen Förderung und Betreuung der Mitglieder.

Bei Aufnahme in die Genossenschaft KoPart ist ein einmaliger Mitgliedsanteil in Höhe von 750,00 € zu zahlen, der bei einem Austritt aus der Genossenschaft wieder zurückgewährt

wird. Laufende Mitgliedsbeiträge sind nicht zu entrichten. Weitere Kosten entstehen nur bei Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft (z. B. für die Durchführung von Individualausschreibungen für einzelne Mitglieder). Die Mitgliedskommunen haben weiterhin das Recht, Vergaben und Beschaffungen auch ohne Inanspruchnahme der KoPart eG durchzuführen.

Über den Beitritt zu einer Genossenschaft entscheidet gemäß § 41 GO NRW der Rat. Anschließend ist der Beitritt gemäß § 115 GO NRW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat mit Erlass vom 03.04.2012 die Bezirksregierung Arnsberg zur zuständigen Aufsichtsbehörde für alle Städte und Gemeinden in NRW hinsichtlich des Beitritts zur KoPart eG bestimmt. Die Anzeige nach § 115 GO NRW ist schriftlich über den Kreis Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde einzureichen. Der Kreis Wesel leitet die Anzeige über die Bezirksregierung Düsseldorf an die Bezirksregierung Arnsberg weiter.

Mit dem Beitrittsbeschluss muss zugleich auch beschlossen werden, wer den Beitritt vollziehen soll und wer die Gemeinde Sonsbeck in der Generalversammlung der Genossenschaft vertreten soll. Laut Satzung der KoPart eG hat jedes Mitglied eine Stimme in der Generalversammlung.

Die Verwaltung schlägt vor, den Bürgermeister sowie den allgemeinen Vertreter zu bevollmächtigen, alle Erklärungen abzugeben, die für den Beitritt der Gemeinde Sonsbeck zur KoPart eG erforderlich sind. Weiterhin wird vorgeschlagen, dass der Bürgermeister, im Verhinderungsfall der allgemeine Vertreter, die Gemeinde Sonsbeck in der Generalversammlung der KoPart gemäß § 113 GO NRW vertritt.

Durch gemeinsame Ausschreibungen und Einkäufe lassen sich für Kommunen bessere Konditionen und Preisvorteile erzielen. Bereits bisher hat die Gemeinde Sonsbeck von diesem Instrument erfolgreich Gebrauch gemacht (z. B. gemeinsame Ausschreibungen von Papier und Reinigungsmaterialien mit der Gemeinde Alpen und der Stadt Xanten, Beschaffungen über Rahmenverträge des Kommunalen Rechenzentrums KRZN).

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat im Rahmen ihrer überörtlichen Prüfung eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit angeregt. In der Stellungnahme der Gemeinde Sonsbeck (Ratsbeschluss vom 04.11.2014, DS-Nr. 58/14) zum GPA-Bericht wurde beschlossen, die interkommunale Zusammenarbeit regelmäßig und intensiv zu prüfen und in Einzelfällen umzusetzen. Die Verwaltung schlägt aus diesem Grund vor, zukünftig gemeinsame Ausschreibungen bzw. gebündelte Beschaffungen auch über die KoPart eG vorzunehmen und die dafür erforderliche Mitgliedschaft mit Wirkung ab 01.01.2015 zu begründen.

Sonsbeck, 20.11.2014